

Stadt Drensteinfurt



Umweltbericht

zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.05 „Schulze-Wiescheler-Biermann“

als Teil II der Begründung

**Entwurf, August 2014
Nachtrag Dezember 2014**

Bearbeitung:

Stadt Drensteinfurt, FB Planen, Bauen, Umwelt
Landsbergplatz 7
48317 Drensteinfurt

Tischmann Schrooten
Büro für Stadtplanung und Kommunalberatung
Berliner Straße 38
33378 Rheda-Wiedenbrück

Teil II: Umweltbericht (Gliederung gemäß § 2(4) und § 2a BauGB)

- 1. Einleitung**
 - 1.1 Vorbemerkung
 - 1.2 Inhalt und Ziele der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.05
- 2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen**
- 3. Umweltbezogene Ausgangssituation**
 - 3.1 Schutzgut Mensch
 - 3.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen
 - 3.3 Schutzgut Boden
 - 3.4 Schutzgut Wasser
 - 3.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 3.6 Schutzgut Landschaft
 - 3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
- 4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**
 - 4.1 Schutzgut Mensch
 - 4.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen
 - 4.3 Schutzgut Boden
 - 4.4 Schutzgut Wasser
 - 4.5 Schutzgut Luft und Klima
 - 4.6 Schutzgut Landschaft
 - 4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter
 - 4.8 Wechselwirkungen
 - 4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen
- 5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung**
- 6. Planungsalternativen**
- 7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung**
- 8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**
- 9. Zusammenfassung des Umweltberichts**

Teil II: Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Vorbemerkung

Nach den §§ 2, 2a BauGB ist im Regelverfahren zu einem Flächennutzungsplan (FNP) oder zu einem Bebauungsplan eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden. Die Ergebnisse sind im sogenannten „Umweltbericht“ zu beschreiben und zu bewerten. Dieser Bericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung. Gliederung und wesentliche Inhalte des Umweltberichts sind in Anlage 1 zu § 2(4) BauGB dargelegt. Die Kommune legt hierbei für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung erforderlich ist. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung über den Bauleitplan angemessen zu berücksichtigen.

Der vorliegende Umweltbericht zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.05 wurde auf Grundlage der Bestandsaufnahme und der bisherigen Ergebnisse des Bauleitplanverfahrens erstellt. Prüfungsgrundlage ist die Beschreibung und Bewertung des aktuellen Umweltzustands und der Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter nach § 2 UVP-Gesetz und im Sinne der § 1 ff. BauGB. Die einzelnen Schutzgüter werden vorgestellt und geprüft, Anforderungen und ergänzende Vorschläge für die Beachtung im Planverfahren werden erarbeitet.

Zwischen den einzelnen Schutzgütern bestehen aufgrund der Komplexität zwangsläufig Wechselwirkungen, genannt seien z.B. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Pflanzen - Boden (Versiegelung) - Wasser. Je nach Umfang und Art der Beeinträchtigungen wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern auf Wechselwirkungen eingegangen oder es erfolgen Querverweise, um Wiederholungen zu vermeiden.

1.2 Inhalte und Ziele der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.05 – Kurzfassung

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 2.05 „Schulze-Wiescheler-Biermann“. Dieser ist 1972 beschlossen worden und hat eine Größe von ca. 16,5 ha. Der Bereich der Änderungsplanung umfasst knapp 0,1 ha und ist bislang planungsrechtlich als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Das ursprüngliche Planungsziel soll für diesen Bereich aufgegeben werden, um den Bau eines Wohnhauses zu ermöglichen. Mit dieser geringfügigen Erweiterung der Baurechte am östlichen Ortsrand von Walstede wird eine sinnvolle Arrondierung des Siedlungsbereichs unterstützt. Durch Vorgaben zu überbaubarer Grundstücksfläche und zulässiger Gebäudehöhe sowie zu Eingrünungs- und Gestaltungsmaßnahmen werden Regelungen getroffen, die eine verträgliche Einbindung des Vorhabens im Übergang zum freien Landschaftsraum sicherstellen. Zu den stadtplanerischen Rahmenbedingungen und zur Erläuterung der konkreten Planungsziele wird auf Teil I (Begründung) zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.05 verwiesen.

2. Umweltschutzziele aus den im Plangebiet relevanten übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen

Im Zuge der Bauleitplanung sind die relevanten übergeordneten fachgesetzlichen und fachplanerischen Anforderungen zu prüfen. Die jeweiligen Vorgaben sind entweder als striktes Recht einzuhalten oder im Plangebiet angesichts konkreter Aspekte ggf. in der Abwägung begründet zu überwinden. Nach dem gegenwärtigen Planungsstand sind für das vorliegende Änderungsverfahren im Plangebiet bzw. im Umfeld vorrangig folgende **umweltrelevante Fachgesetze und Fachplanungen** bedeutsam:

- a) Im **Landesentwicklungsplan LEP NRW** ist die Stadt Drensteinfurt Teil eines größeren zusammenhängenden Gebiets mit überwiegend ländlicher Raumstruktur zwischen Münster und Hamm dargestellt und wird als Grundzentrum ausgewiesen. Im derzeitigen Entwurf des neuen LEP NRW ist das Plangebiet Teil des festgelegten Siedlungsraums. Im **Regionalplan Münsterland** ist das Plangebiet Teil des allgemeinen Siedlungsbereichs im Übergang zum Agrarbereich. Entgegenstehende umweltrelevante Belange sind auf Ebene der Raumordnung nicht erkennbar. Die landesplanerische Zustimmung liegt vor.
- b) Im wirksamen **Flächennutzungsplan (FNP)** der Stadt Drensteinfurt liegt das Plangebiet im Übergangsbereich zwischen den gemischten Bauflächen des Ortskerns und den hieran weiträumig als Flächen für Landwirtschaft anschließenden Bereichen. Die Planung trägt dem Entwicklungsgebot gemäß § 8(2) BauGB Rechnung. Entgegenstehende umweltrelevante Belange sind nicht erkennbar.
- c) Die übergeordneten **Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege** sind in § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) benannt: Natur und Landschaft sind aufgrund ihres Werts und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen zu schützen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen. Für das Plangebiet und sein näheres Umfeld liegen zu folgenden naturschutzfachlichen Schutzgebietskategorien Aussagen vor:
 - Das Plangebiet wird von den Darstellungen des **Landschaftsplans „Drensteinfurter Platte“** erfasst. Entwicklungsziel ist die Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.
 - **FFH-Gebiete** und **Europäische Vogelschutzgebiete** im Sinne des BNatSchG sind im Plangebiet oder im näheren Umfeld nicht vorhanden.
 - Im Plangebiet und seinem näheren Umfeld befinden sich keine **Naturschutzgebiete (NSG)** oder **Landschaftsschutzgebiete (LSG)**.
 - **Gesetzlich geschützte** oder **schutzwürdige Biotop**e sowie **Naturdenkmale** und **sonstige geschützte Landschaftsbestandteile** sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. In etwa 50 m Entfernung befindet sich nördlich ein im Biotopkataster NRW geführtes Biotop (BK-4212-082). Die Bachauen entlang des Buerbachs (ca. 150 m östlich) sind Teil des landesweiten Biotopverbundsystems. Ein räumlicher oder funktionaler Bezug zum Plangebiet ist nicht vorhanden.
- d) Die **naturschutzrechtliche Eingriffsregelung** ist gemäß BNatSchG und auf Grundlage des BauGB, hier insbesondere nach § 1a(3) BauGB abzarbeiten. Über die Ergebnisse ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.
- e) Im Sinne des gesetzlichen **Artenschutzes** ist gemäß BNatSchG zu prüfen, ob als Folge des Eingriffs Biotop e zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der streng geschützten Arten nicht ersetzbar sind. Die

Durchführung der artenschutzrechtlichen Prüfung erfolgt gemäß Handlungsempfehlung der zuständigen Ministerien.

- f) Die **Bodenschutzklausel** im Sinne des § 1a(2) BauGB in Verbindung mit § 1ff. **Bundesbodenschutzgesetz** (BBodSchG) ist zu beachten. Insbesondere sind Bodenversiegelungen zu begrenzen und schädliche Bodenveränderungen zu vermeiden. Wieder- und Umnutzungen von versiegelten, sanierten oder vorbelasteten Flächen genießen Vorrang. Besonders zu schützen sind Böden mit hochwertigen Bodenfunktionen gemäß § 2(1) BBodSchG.
- g) Die Anforderungen des **Wasserhaushalts-** und des **Landeswassergesetzes** bezüglich Hochwasserschutz, Gewässerschutz/-unterhaltung sowie zur Rückhaltung und soweit möglich Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu beachten. **Ver- und Entsorgung**, insbesondere die Schmutzwasserentsorgung, sind aus Umweltsicht schadlos nach den einschlägigen Anforderungen zu sichern.
- h) Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind auf Basis des **Bundesimmissionsschutzgesetzes** (BImSchG) zu prüfen. Ziel ist der Schutz des Menschen, von Tieren und Pflanzen, von Boden, Wasser und Atmosphäre sowie Kultur- und sonstigen Sachgütern vor schädlichen Umwelteinwirkungen. Hervorzuheben ist insbesondere § 50 BImSchG als sog. „Trennungsgebot unverträglicher Nutzungen“. Ergänzend sind die einschlägigen **lärmetechnischen Regelwerke** (DIN 18005 Schallschutz im Städtebau, 16. BImSchV VerkehrslärmschutzVO, TA Lärm) in die Prüfung und Abwägung einzubeziehen.

3. Umweltbezogene Ausgangssituation

3.1 Schutzgut Mensch

Die Ausgangslage und weitere Rahmenbedingungen im näheren Umfeld sind als Standortqualität, aber auch als Ausgangspunkt potenzieller Konflikte für den Menschen aus Umweltsicht wie folgt zu charakterisieren:

a) Lage, Umfeld, bauliche Nutzung und Erschließung

Das Plangebiet liegt am östlichen Ortsrand des Stadtteils Walstedde und hier nördlich an der Straße Zum Winkel. Die überplanten Flächen werden derzeit ackerbaulich genutzt. Diese Nutzung setzt sich auch im Norden und Osten im Anschluss an das Plangebiet fort. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze stockt eine ca. 2 m hohe ungeschnittene Buchenhecke. Weitere Gehölzstrukturen sind nicht vorhanden. In rund 70 m Entfernung liegt südöstlich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Südlich und westlich grenzt ein durchgrünter Wohnsiedlungsbereich der Ortslage Walstedde an. Die Ortsmitte mit gemischten Nutzungsstrukturen beginnt ca. 130 m westlich des Plangebiets. Die äußere Erschließung des Plangebiets erfolgt über die Straße Zum Winkel mit Anschluss an den Nordholter Weg im Westen. Damit ist eine gute Anbindung an das regionale und überregionale Straßennetz gewährleistet.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Das Plangebiet ist Teil des östlichen **Ortsrands** des Ortsteils Walstedde. Eine wirksame Ortsrandeingrünung im Übergangsbereich der Bebauung in den freien Landschaftsraum ist hier nur teilweise aufgrund vorhandener gartentypischer Einzelbäume und Hecken entlang der Grundstücksgrenzen gegeben. Aufgrund der Plangebietsgröße und der direkt angrenzenden Bebauung im Bereich der Straße Zum Winkel besitzt diese landwirtschaftlich genutzte Teilfläche keine Bedeutung für die **Naherholung**. Bedeutsame Fuß-/Radwegeverbindungen sind hier nicht vorhanden. Südlich des Plangebiets führt eine Wegeverbindung in Verlängerung der Straße Zum Winkel in östliche Richtung vorbei an der nahe gelegenen Hofstelle. Dieser Zugang zum freien Landschaftsraum in Richtung Buerbach-Auen wird von der Planung nicht berührt.

c) Immissionsschutz

Aus Sicht des vorbeugenden Immissionsschutzes ist nach dem heutigen Planungsstand zur Ausgangslage festzuhalten:

- Belastungen durch gewerbliche Betriebe sind im Umfeld nicht vorhanden. Die westlich des Plangebiets ansässige Brennerei ist bereits in die gemischte Nutzungsstruktur der Umgebung eingebunden. Eine besondere Problemlage ist nicht bekannt.
- Wesentliche verkehrsbedingten Beeinträchtigungen sind nicht bekannt.
- Auf den nördlich und östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es saisonbedingt zu unvermeidbaren ortsüblichen Emissionen (Geräusche, Staub und Geruch) durch die landwirtschaftliche Nutzung kommen, insbesondere zur Erntezeit. Es sind jedoch keine diesbezüglichen Konflikte mit der benachbarten Wohnbevölkerung bekannt.
- Für die südöstlich des Plangebiets liegende Hofstelle besteht eine Genehmigung zur Schweinehaltung, eine diesbezügliche Nutzung wird nach derzeitiger Kenntnis aber nicht mehr ausgeübt. Eine besondere Problemlage ist hier nicht bekannt.
- Kenntnisse über bestehende weitere Beeinträchtigungen des Plangebiets durch Luftschadstoffe (Rauch, Ruß, Staub, Abgase u.Ä.) oder sonstige Immissionen (Gerüche, Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Strahlungen u.Ä.) liegen nicht vor.

d) Hochwasserschutz

Oberflächengewässer sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Der Buerbach fließt ca. 220 m östlich des Plangebiets ohne räumlichen Bezug zum Plangebiet. Die Fläche liegt auch nicht in einem **Überschwemmungsgebiet**.

e) Bodenverunreinigungen

Im Plangebiet sind weder **Altlasten**, **Altlastenverdachtsflächen** noch **Kampfmittelvorkommen** bekannt.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Die häuslichen **Abfälle** benachbarter Anlieger werden bereits getrennt gesammelt und durch Abfallentsorgungsbetriebe abgeholt. Konflikte sind nicht bekannt. Die **Versor-**

gung des Plangebiets mit Energie, Wasser und telekommunikationstechnischen Einrichtungen sowie die **Entsorgung** des anfallenden Schmutz- und Regenwassers können für das Vorhaben nach heutigem Kenntnisstand durch Anschluss an die vorhandenen städtischen Netze gewährleistet werden.

3.2 Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen

Zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts gemäß BNatSchG ist die biologische Vielfalt an Lebensräumen und Lebensgemeinschaften, Arten und die genetische Vielfalt zu erhalten und zu entwickeln. Wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften sind in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Vielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume und -bedingungen sind zu schützen, pflegen, entwickeln oder wiederherzustellen.

Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld befinden sich weder Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH- und europäische Vogelschutzgebiete) noch Natur- oder Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte Biotope gemäß BNatSchG oder im Biotopkataster NRW geführte schutzwürdige Biotope mit Vorkommen seltener Tier- und Pflanzenarten. In einer Entfernung von ca. 50 m wird eine Fläche nördlich des Plangebiets als schützenswertes Biotop „Weidegrünland mit Tümpel bei Walstedde“ (BK-4212-082) im Biotopkataster NRW¹ geführt. Diese wird jedoch ackerbaulich intensiv bewirtschaftet. Als eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im Südwesten des Kreises Warendorf sind die Bachauen entlang des Buerbachs (ca. 150 m östlich des Plangebiets) Teil des landesweiten Biotopverbundsystems. Aufgrund der räumlichen Entfernung und zwischenliegenden Nutzungen besteht hier jedoch keine räumliche oder funktionale Verbindung zum Plangebiet.

Das Plangebiet stellt einen Übergangsbereich zwischen charakteristischen Lebensraumtypen des Siedlungsbereichs mit Bebauung und Hausgärten zum ackerbaulich intensiv genutzten Freiraum dar. Die Fläche bietet somit entsprechende Lebensraumpotenziale, z.B. als Brutplatz, Nahrungs- oder Jagdrevier für in Siedlungsrandlage weit verbreitete Vogelarten sowie entsprechende Arten und Nahrungsgäste auf den landwirtschaftlichen Nutzflächen.

Als Arbeitshilfe für die Berücksichtigung der **Belange des Artenschutzes** in der Bauleitplanung hat das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) eine Liste der planungsrelevanten Arten in NRW sowie großmaßstäbliche Angaben über deren Vorkommen in den einzelnen Regionen des Landes herausgegeben (Messischblätter). Über den Internetauftritt des LANUV kann das Artenvorkommen insgesamt für den jeweiligen Blattschnitt abgefragt und durch Eingrenzung auf übergeordnete Lebensraumtypen weiter differenziert werden. Unter Zugrundelegung der tatsächlichen Nutzung ergibt die Abfrage für das Messtischblatt 4212 „Drensteinfurt“² nach Zuordnung zu den übergeordneten Lebensraumtypen *Äcker/Weinberge* sowie *Kleingehölze/Alleen/Bäume/Gebüsche/Hecken* 8 Fledermaus-, 3 Amphibien- und 25

¹ „Schutzwürdige Biotope“ in NRW (BK), Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), 2008

² Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV)

Vogelarten, die hier potenziell vorkommen können. Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Arten und ihre jeweiligen Erhaltungszustände:

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand	Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Erhaltungszustand
Säugetiere			Vögel		
Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus	G	Buteo buteo	Mäusebussard	G
Myotis brandtii	Große Bartfledermaus	U	Circus aeruginosus	Rohrweihe	U
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	G	Crex crex	Wachtelkönig	S
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	G	Delichon urbica	Mehlschwalbe	G-
Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler	U	Dryobates minor	Kleinspecht	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler	G	Dryocopus martius	Schwarzspecht	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	G	Falco subbuteo	Baumfalke	U
Plecotus auritus	Braunes Langohr	G	Falco tinnunculus	Turmfalke	G
Amphibien			Hirundo rustica	Rauchschwalbe	G-
Bufo calamita	Kreuzkröte	U	Lanius collurio	Neuntöter	U
Hyla arborea	Laubfrosch	U+	Locustella naevia	Feldschwirl	G
Triturus cristatus	Kammolch	G	Luscinia megarhynchos	Nachtigall	G
Vögel			Oriolus oriolus	Pirol	U-
Accipiter gentilis	Habicht	G	Perdix perdix	Rebhuhn	U
Accipiter nisus	Sperber	G	Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	U-
Alauda arvensis	Feldlerche		Streptopelia turtur	Turteltaube	U-
Anthus pratensis	Wiesenpieper	G-	Strix aluco	Waldkauz	G
Asio otus	Waldohreule	G	Tyto alba	Schleiereule	G
Athene noctua	Steinkauz	G	Vanellus vanellus	Kiebitz	G

Erhaltungszustand in NRW (ATL): G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = schlecht

Zu beachten ist dabei, dass das vom LANUV entwickelte System insgesamt übergeordnete Lebensraumtypen mit einer jeweiligen Gruppierung mehrerer Biotoptypen darstellt, deren Potenzial in diesem Fall weit über das Vorkommen im Änderungsbe- reich reicht. Der Stadt liegen keine Informationen über das tatsächliche Vorkommen gefährdeter bzw. geschützter Arten vor. Detaillierte floristische oder faunistische Kartierungen existieren für das Plangebiet nicht und werden auch nicht für erforderlich gehalten.

3.3 Schutzgut Boden

Gemäß **Bodenkarte NRW³** stehen im Untersuchungsgebiet stark sandige Lehm Böden als Pseudogley (z.T. Braunerde-Pseudogley) an. Kennzeichen dieser Böden sind eine mittlere Sorptionsfähigkeit, eine mittlere nutzbare Wasserkapazität und eine mittlere Wasserdurchlässigkeit. Der Staunässeinfluss reicht bis in den Oberboden. Die Böden von geringer bis mittlerer Ertragsfähigkeit werden meist durch einen ausgeprägten Wechsel von Vernässung und Austrocknung beeinflusst. Ihre Bearbeitbarkeit ist durch

³ Geologisches Landesamt NRW: Bodenkarte von NRW 1:50.000, Blatt L 4312 Hamm; Krefeld 1983

die Vernässung zeitweise erschwert. Die Kriterien der landesweit zu schützenden Böden in Nordrhein-Westfalen⁴ treffen auf diese Böden nicht zu.

3.4 Schutzgut Wasser

Oberirdische Gewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden. Außerhalb des Plangebiets östlich in ca. 220 m Entfernung fließt der Buerbach, der rund 2 km in nördlicher Richtung in den Prillenbach entwässert.

Die Empfindlichkeit des **Grundwassers** gegenüber Verschmutzungen wird als durchschnittlich bewertet. Der Grundwasserkörper liegt im hydrogeologischen Teilraum Mergelsteine des Kernmünsterlandes und führt i.W. nur sehr wenig Grundwasser⁵.

Das Plangebiet liegt weder innerhalb noch in räumlicher Nähe eines **Trinkwasser- oder Heilquellenschutzgebiets**.

3.5 Schutzgut Luft und Klima

Das Klima im Raum Drensteinfurt ist ozeanisch geprägt. Merkmale sind ein ausgeglichener Jahrestemperaturverlauf und relativ hohe Niederschläge. Die Hauptwindrichtung ist West-Südwest. Das Untersuchungsgebiet befindet sich im weitgehend unbebauten Außenbereich östlich im Anschluss an den im Zusammenhang bebauten Siedlungskörper des Ortsteils Walstedde. Aktuelle, kleinräumige Daten zum Klima oder zur Luftbelastung in Drensteinfurt liegen nicht vor.

Im Zusammenhang mit dem Kfz-Verkehr können darüber hinaus die Luftschadstoffe Stickstoffmonoxid/Stickstoffdioxid, Benzol, Staub-PM10 und Ruß im Rahmen der Bauleitplanung relevant sein. Diese Frage wird auf Grundlage von bisher vorliegenden Erkenntnissen und vor dem Hintergrund der meteorologischen Gegebenheiten für das Plangebiet aber als nicht relevant bewertet.

3.6 Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet grenzt direkt an den Siedlungsbereich von Walstedde mit dörflichen Strukturen und liegt in räumlicher Nähe zum Ortskern. Der Planbereich wird lediglich durch **intensiv genutzte Ackerflächen** gekennzeichnet, begleitende Ackerrandstrukturen (Feldhecken, Ackerrandstreifen o.ä.) sind nicht vorhanden. Südöstlich befindet sich eine landwirtschaftliche Hofstelle. Das Landschafts- bzw. Ortsbild im Bereich des Plangebiets wird somit heute durch die umgebende Gebäudesubstanz sowie die weitgehend ausgeräumten landwirtschaftlichen Flächen gekennzeichnet.

Das Plangebiet wird von Darstellungen des **Landschaftsplans „Drensteinfurter Platte“** erfasst. Entwicklungsziel ist die Anreicherung einer im Ganzen erhaltenswürdigen Landschaft mit gliedernden und belebenden Elementen.

⁴ Geologischer Dienst NRW: Karte der schutzwürdigen Böden in NRW, Krefeld 2004

⁵ Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV), Wasserinformationssystem ELWAS-IMS

3.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Boden- und Baudenkmale sind im Geltungsbereich des Bebauungsplans oder im nahen Umfeld nicht bekannt. Auch befinden sich hier keine besonders prägenden Objekte oder Situationen, die im Verzeichnis des zu schützenden Kulturguts der Stadt Drensteinfurt aufgeführt oder die kulturhistorisch von besonderem Wert sind. Es bestehen auch keine Sichtbeziehungen zu denkmalgeschützten Gebäuden oder geschützten Kulturgütern.

4. Auswirkungen der Planung auf die Umwelt sowie Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Im folgenden Abschnitt wird jeweils schutzgutbezogen die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands beschrieben. Die Änderungsplanung ermöglicht auf knapp 0,1 ha die bauliche Nutzung eines bisher als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzten Teilbereichs im Rahmen der Möglichkeiten eines allgemeinen Wohngebiets gemäß § 4 BauNVO. Die Auswirkungen stehen in komplexer **Wechselwirkung** zwischen den Schutzgütern Mensch, Natur und Landschaft, Wasser sowie Luft und Klima.

4.1 Schutzgut Mensch

a) Allgemeine Auswirkungen

Der Mensch ist durch das Vorhaben unmittelbar betroffen, als Alteigentümer, Pächter oder Nachbar, der z.B. bisherige Nutzungen aufgeben muss oder der durch die geplante Bebauung und Nutzung eine Veränderung in seinem bisherigen Wohn-/Arbeitsumfeld erfährt bzw. als künftiger Nutzer, dessen Belange im Plankonzept berücksichtigt werden müssen oder der verschiedenen direkten oder indirekten Einwirkungen durch die Planung ausgesetzt werden kann. Diese möglichen Auswirkungen betreffen im Änderungsbereich mit dem geplanten Wohngebäude zum einen die Bewohner im Umfeld und hier insbesondere die dem Plangebiet am nächsten liegenden Wohngebäude entlang der Straße Zum Winkel. Belastungen und Auswirkungen sind für die Altanlieger insbesondere in der Bauphase im Zuge der Realisierung zu erwarten. Hier ist mit einem bei derartigen Bauvorhaben üblichen Maß an Lärm, Staub und Abgasen durch Bautätigkeit, Fahrzeugverkehr etc. zu rechnen. Eine besondere Konfliktlage wird hierbei aber nicht gesehen.

Durch die Überplanung der bisher ackerbaulich genutzten Flächen sind zum anderen die Folgen für den betroffenen Landwirt bzw. Pächter zu prüfen. Der Flächeneigentümer ist in die Planungen eingebunden und befürwortet diese im geplanten Umfang. Die Fläche ist heute verpachtet, aufgrund der geringen Flächengröße kann aber davon ausgegangen werden, dass die Existenzfähigkeit des landwirtschaftlichen Betriebs durch das Vorhaben nicht gefährdet ist.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind insgesamt nicht erkennbar.

b) Ortsrandlage und Naherholung

Der Änderungsbereich liegt am östlichen Ortsrand von Walstedde direkt im Anschluss an die Bebauung entlang der Straße Zum Winkel. Eine Minderung der Einwirkung durch den Neubau eines Wohnhauses wird durch die Neuanlage von begrünten Randbereichen sowie die Festsetzung von maximaler Gebäudehöhe und gestalterischer Vorgaben zum Dachaufbau vorgenommen. Das „Landschaftserlebnis“ wird durch die Planung und den damit verbundenen Verlust der Freiflächen nicht eingeschränkt. Bestehende Wegeverbindungen im Umfeld bleiben unberührt. Verbleibende nachteilige Auswirkungen sind insgesamt nicht zu erwarten.

c) Immissionsschutz

Im Zuge der vorliegenden Änderungsplanung wird eine bislang für die landwirtschaftliche Nutzung vorgehaltene Fläche von rund 0,1 ha für den Neubau eines Wohngebäudes vorbereitet. Auswirkungen auf die benachbarten Nutzungen durch eine Bebauung im geplanten geringen Umfang werden nicht gesehen. Im Umfeld des Plangebiets sind aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gesunde Wohnverhältnisse grundsätzlich gewährleistet. Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind insgesamt nicht erkennbar.

d) Hochwasserschutz

Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen.

e) Bodenverunreinigungen

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

f) Abfallwirtschaft, Ver- und Entsorgung, regenerative Energienutzung

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

4.2 Schutzgut Biotop, Tiere und Pflanzen

Im Zuge des Planverfahrens ist zu betrachten, ob die Planung Vorhaben ermöglicht, die dazu führen, dass Exemplare von geschützten Arten verletzt oder getötet werden können oder deren Population erheblich gestört wird (artenschutzrechtliche Verbotsstatbestände des § 44(1) BNatSchG). Der Prüfung wird die Handlungsempfehlung zum Artenschutz in der Bauleitplanung des Landes NRW⁶ zugrunde gelegt.

Durch die Planung ist mit dem Eintreten der in der Handlungsempfehlung aufgeführten bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren zu rechnen, hier insbesondere:

- Verlust des Biotoptyps Acker und Fortentwicklung des angrenzenden Siedlungsbiotops (Erweiterung um die Plangebietsfläche) sowie

⁶ Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr und Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

- Veränderung des belebten Oberbodens durch Verdichtung und Versiegelung infolge der Errichtung des geplanten Wohngebäudes einschließlich Garage, Nebenanlagen, Wege etc.

Auswirkungen der Planung auf Natur- und Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, gesetzlich geschützte und schutzwürdige Biotope sowie auf die Funktion der Biotopverbundflächen sind aufgrund des fehlenden räumlichen und funktionalen Bezugs insgesamt nicht erkennbar.

Der Wandel der Lebensraumstrukturen und die Veränderungen der Bodenstrukturen bringen Auswirkungen auf Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereiche von im Plangebiet lebenden Tieren und Pflanzen mit sich. Damit kann es grundsätzlich zur Beeinträchtigung von Belangen des Artenschutzes im Änderungsbereich kommen. Es liegen jedoch keine Hinweise auf geschützte Arten im überplanten Bereich vor. Das Plangebiet unterliegt Störeinflüssen durch die bisherige ackerbauliche Bewirtschaftung und die vorhandene Bebauung im Umfeld. Die Stadt geht zum derzeitigen Kenntnisstand mit Blick auf die Lage des Plangebiets im direkten Anschluss an den Siedlungskörper sowie aufgrund der untergeordneten Größe und der vorhandenen Biotopstrukturen davon aus, dass es keine relevante Bedeutung für ggf. vorkommende planungsrelevante Arten besitzt und diese von der Änderungsplanung nicht maßgeblich betroffen sind. Ähnliche Strukturen im Umfeld bieten ausreichend gleichwertige Ausweichmöglichkeiten. Eingriffsmindernd setzt der Bebauungsplan zudem im Übergang zum Freiraum eine Ortsrandeingrünung fest. Diese Gehölzstrukturen können der heimischen Fauna künftig einen Lebensraum bieten.

Zusammenfassend ergibt die Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren im Sinne der o.g. Handlungsempfehlung nach heutigem Kenntnisstand, dass die Änderungsplanung voraussichtlich keine artenschutzrechtlichen Konflikte verursacht und keine Verbotstatbestände gemäß § 44(1) BNatSchG ausgelöst werden. Im Vergleich zur ursprünglich geplanten Nutzung kommen keine relevanten Wirkfaktoren hinzu. Die Fachbehörde hat dieser Einschätzung im Verfahren zugestimmt.

Neben der planerischen Berücksichtigung im Bauleitplanverfahren sind die Artenschutzbelange auch im Rahmen der Umsetzung zu beachten, insbesondere auf das im Einzelfall bei Baumaßnahmen etc. zu beachtende Tötungsverbot für geschützte Arten wird hingewiesen. Grundsätzlich sind zudem bei der Entfernung von Gehölzen die Vorgaben des § 64(1) Nr. 2 Landschaftsgesetz NRW zu beachten. Demnach ist es zum Schutz von Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten verboten, in der Zeit vom 01.03. bis zum 30.09. eines Jahres u.a. Hecken, Wallhecken und Gebüsche zu roden, abzuschneiden oder zu zerstören. Unberührt von diesem Verbot bleiben schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen sowie behördlich angeordnete oder zugelassene Maßnahmen, die aus wichtigen Gründen nicht zu anderer Zeit durchgeführt werden können.

Insgesamt werden mit der Änderungsplanung keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Biotope, Tiere und Pflanzen gesehen.

4.3 Schutzgut Boden

Mit der Änderungsplanung werden Eingriffe in das Schutzgut Boden vorbereitet. Gegenüber dem heutigen Bestand wird eine zusätzliche Beanspruchung einer derzeit landwirtschaftlich genutzten und unbebauten Ackerfläche ermöglicht. Die Festsetzung einer allgemeinen Wohngebietsfläche auf ca. 0,1 ha bereitet eine Versiegelung des Bodens durch das Wohngebäude selbst sowie durch Garage und/oder Nebenanlagen sowie die Befestigung von Freiflächen (z.B. durch Wege) vor. Dies bedeutet lokal den vollständigen Verlust von Bodenfunktionen (Lebensraum für Pflanzen, Tiere und Bodenorganismen, Produktionsfläche für Lebensmittel, Filterkörper bei der Grundwasserneubildung).

Grundsätzlich ist der Verlust offenen Bodens nicht ausgleichbar. Die Versiegelung ist deshalb auf das notwendige Maß zu beschränken. Die geringe Plangebietsgröße im Zusammenhang mit einer eingeschränkten Versiegelungsmöglichkeit trägt dazu bei, die Inanspruchnahme von Grund und Boden so weit wie möglich zu reduzieren. Über den ausgelösten Zielkonflikt zwischen Bodeninanspruchnahme und Versiegelung ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden. Zu berücksichtigen ist im vorliegenden Planungsfall aber auch, dass eine bauliche Inanspruchnahme durch landwirtschaftliche Anlagen grundsätzlich bereits durch die Festsetzungen im rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 2.05 nicht ausgeschlossen ist.

Während der Bauarbeiten ist unnötiges Befahren, Lagerung von Fremdstoffen etc. insbesondere im Plangebiet zu vermeiden. Auffüllungen sollten möglichst mit dem vor Ort vorhandenen Material erfolgen.

Aus heutiger Sicht vor dem Hintergrund der untergeordneten Größe des Änderungsbereichs insgesamt keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden gesehen. Rechtlich zu schützende Böden in Nordrhein-Westfalen werden nicht in Anspruch genommen.

4.4 Schutzgut Wasser

Versiegelte Flächen stehen grundsätzlich nicht mehr für die Grundwasserneubildung durch die Versickerung von Niederschlagswasser zur Verfügung. Die Versiegelung des Bodens sowie die Veränderung der Nutzung beeinflussen hier den Wasserhaushalt, u.a. durch das Abführen des Niederschlagswassers in die Kanalisation. Aufgrund der untergeordneten Flächengröße werden die Versiegelung und damit auch die Beeinflussung des Wasserhaushalts insgesamt aber gering ausfallen. Auf den künftig nicht versiegelten Flächen besteht in gewissem Maße die Möglichkeit der Grundwasserneubildung. Erhebliche Beeinträchtigungen von Gewässern oder des Grundwassers sind im Zusammenhang mit dieser Bebauungsplanänderung insgesamt nicht erkennbar. Weitergehende Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

4.5 Schutzgut Luft und Klima

Aufgrund der eingeschränkten Bebauung und Nutzung werden keine besonderen Probleme gesehen, die eine vertiefende Begutachtung erfordern könnten. Im Ergebnis sind keine erheblichen Auswirkungen erkennbar.

4.6 Schutzgut Landschaft

Das Schutzgut Landschaft steht hier in enger Wechselwirkung mit dem Aspekt der Naherholungsfunktion (Schutzgut Mensch). Relevant ist dabei kleinräumig insbesondere die Eigenart und Schönheit der Landschaft.

Die Planung ermöglicht am Ortsrand von Walstede die Nutzungsänderung einer landwirtschaftlichen Teilfläche zum Wohnen in geringem Umfang. Damit wird die bestehende vergleichbare Nutzung um ein einzelnes Wohnhaus ergänzt. Eine wesentliche Veränderung des Orts-/Landschaftsbilds ist hiermit nicht verbunden. Die geplanten Festsetzungen sichern eine Bebauung in maßvoller Höhe, Gestaltung und Eingrünung. Im Ergebnis werden keine verbleibenden nachteiligen Auswirkungen gesehen. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht erforderlich.

4.7 Schutzgut Kultur und sonstige Sachgüter

Denkmalpflegerische Belange werden soweit erkennbar nicht berührt. Vorsorglich wird auf die einschlägigen denkmalschutzrechtlichen Bestimmungen verwiesen, v.a. auf die Meldepflicht bei verdächtigen Bodenfunden (§§ 15, 16 DSchG).

Im Ergebnis werden keine verbleibenden erheblichen Auswirkungen gesehen.

4.8 Wechselwirkungen

Die gemäß Anlage zum BauGB zu den verschiedenen Schutzgütern ermittelten Auswirkungen der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.05 betreffen das komplexe Wirkungsgefüge der Umwelt und des Naturhaushalts. Wechselwirkungen zwischen unterschiedlichen Umweltauswirkungen sind daher in die Betrachtung einzubeziehen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 wurde bereits auf einzelne Wechselwirkungen und Verflechtungen zwischen den Schutzgütern bzw. ihren Beeinträchtigungen eingegangen. Auf die jeweiligen Aussagen wird verwiesen. Eine besondere Problematik zwischen den Schutzgütern oder eine eventuelle Verstärkung der Auswirkungen durch diese Wechselwirkungen wird im Untersuchungsgebiet nicht gesehen.

4.9 Maßnahmen zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen

Wesentliche Beeinträchtigungen der Umwelt sind gemäß BNatSchG zu vermeiden, zu minimieren oder auszugleichen. In den Kapiteln 4.1 bis 4.7 ist auf entsprechende Minderungsmaßnahmen u.a. für den Eingriff in Natur und Landschaft, Boden, Wasserhaushalt etc. eingegangen worden. Die Diskussion der voraussichtlichen Auswirkungen der Planung auf die Schutzgüter zeigt, dass durch die Änderungsplanung auf einer Fläche von knapp 0,1 ha insgesamt ein untergeordneter Eingriff in den Landschafts- und Naturhaushalt zu erwarten ist. Neben dem Wandel der Lebensraumstrukturen für Pflanzen und Tiere sind - wenn auch räumlich auf das nahe Umfeld begrenzt - Beeinträchtigung von Bodenfunktionen, die Verringerung des Wasserrückhaltevermögens und der Grundwasserneubildungsrate durch die zusätzlichen Baumaßnahmen zu nennen. Eingriffsmindernd werden Eingrünungsmaßnahmen zum Landschaftsraum sowie Vorgaben zur Höhenentwicklung und Dachgestaltung festgesetzt.

Zur Bewältigung der Eingriffsregelung nach BauGB und BNatSchG wird im Planverfahren geprüft, in welchem Umfang der Bebauungsplan unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen erstmalige Eingriffe verursacht oder ermöglicht, die die Schutzgüter und die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild beeinträchtigen. Hierzu ist eine Eingriffsbilanzierung in der verbindlichen Bauleitplanung durchgeführt worden. Über das Ergebnis der Bilanzierung ist in der bauleitplanerischen Abwägung zu entscheiden.

5. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung und Durchführung der Planung

In den Kapiteln 4.1 bis 4.8 werden die mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen nach gegenwärtigem Planungsstand erläutert und bewertet.

Bei **Nichtdurchführung der Planung** ist die Fläche weiterhin Teil des rechtskräftigen Bebauungsplans Nr. 2.05 mit den erläuterten Nutzungsmöglichkeiten. Die Fläche wird dann voraussichtlich weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt, mit einigen zum Teil negativen Auswirkungen auf Pflanzen, Tiere, Boden und Wasserhaushalt. Die durch die Bebauung der landwirtschaftlich genutzte Fläche erfolgenden, aber überschaubaren Auswirkungen auf Boden, Wasser und Kleinklima würden dagegen nicht eintreten. Lebensstätten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sowie Nahrungs- und Jagdbereiche gewisser Tierarten würden erhalten bleiben. Aufgrund der überwiegend intensiven Ackernutzung ist die Bedeutung des Standorts für den Naturhaushalt aber begrenzt. Es ist aufgrund der Festsetzungen des Bebauungsplans jedoch nicht ausgeschlossen, dass auch heute schon eine Überbauung und Versiegelung der Flächen mit entsprechenden Auswirkungen auf Boden, Wasser, Flora/Fauna und das Landschaftsbild erfolgen können, so z.B. durch einem landwirtschaftlichen Betrieb dienende bauliche Anlagen. Vom Grundsatz her ist somit auch eine Bebauung der Fläche durch landwirtschaftliche Anlagen mit ggf. ähnlichen Auswirkungen wie bei der geplanten Wohnnutzung nicht ausgeschlossen.

Bei **Durchführung der Planung** ist im Änderungsbereich zukünftig eine Bebauung und Versiegelung durch ein Wohnhaus mit entsprechend typischen Nebenanlagen möglich. Die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.05 bereitet somit in geringem Umfang die Inanspruchnahme einer bislang ackerbaulich genutzten Teilfläche vor. Neben dem Verlust von Freiraum, offenem Boden und seiner Funktionen insbesondere durch Versiegelung und Überbauung sind damit auch Änderungen der Lebensraumstrukturen verbunden. Die Auswirkungen auf das Umfeld werden aufgrund der geringen Plangebietsgröße sowie durch die Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß den Planungszielen der Stadt in einem planerisch insgesamt vertretbaren und ortsüblichen Rahmen geordnet und begrenzt. Mit derzeitigem Kenntnisstand sind besondere Belastungen der Schutzgüter nicht erkennbar.

6. Planungsalternativen

Die Stadt verfolgt mit der vorliegenden 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.05 die in Kapitel 1.2 erläuterten Inhalte und Ziele. Für eine knapp 0,1 ha große Fläche im

Anschluss an die Wohnbebauung im Bereich der Straße Zum Winkel soll das ursprüngliche Planungsziel einer landwirtschaftlichen Nutzung zugunsten eines einzelnen Wohnhauses zurückgenommen werden. Die einzige Planungsalternative besteht im Verzicht auf die Änderungsplanung. Dann wären die in Kapitel 5 erläuterten Auswirkungen bezüglich der Nichtdurchführung der Planung zu erwarten.

7. Verfahren und Vorgehensweise in der Umweltprüfung

Die Gliederung des Umweltberichts und die Vorgehensweise ergeben sich aus den gesetzlichen Grundlagen gemäß BauGB (insbesondere §§ 2, 2a BauGB mit Anlage). Die Umweltprüfung wurde in folgenden, sich z.T. überschneidenden Bearbeitungsstufen durchgeführt:

- Zusammenstellen fachgesetzlicher Vorgaben und fachlicher Standards
- Auswertung vorliegender Informationsquellen zur Umweltsituation
- Überprüfung der Biotopkartierung, Bewertung der Bestandssituation
- Ermittlung der Auswirkungen der Planung auf die Umweltsituation
- Auswertung der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3, 4 BauGB
- Ermittlung der durch die Planung ermöglichten Eingriffe nach dem Bewertungsverfahren „Warendorfer Modell“.

Darüber hinausgehende umweltbezogene Gutachten und Fachprüfungen werden nach derzeitigem Kenntnisstand nicht für erforderlich gehalten. Schwierigkeiten bei der Bearbeitung sind nicht aufgetreten. Relevante Defizite bei der Zusammenstellung des Datenmaterials werden nicht gesehen. Mit Blick auf die ortstypische Wohngebietsergänzung ohne besondere zusätzliche technische Fragestellungen oder Probleme besteht keine besondere Problemlage. Die Fachbehörden haben im Zuge des Verfahrens Inhalt und Umfang des Umweltberichts zugestimmt. Über den hier dargestellten Kenntnisstand hinausgehende Informationen zu einzelnen Umweltbelangen wurden bislang nicht vorgetragen.

8. Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Die Bebauung ist im Plangebiet nach den bauordnungsrechtlichen Anforderungen und Verfahren vorzunehmen. Eine diesbezügliche Überwachung und ggf. notwendige Instrumentarien zur Durchsetzung der Anforderungen sind jeweils dort geregelt. Im Sinne des Monitorings sind hierzu keine zusätzlichen Maßnahmen erforderlich.

Unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen, die erst nach Inkrafttreten der Änderungsplanung entstehen oder bekannt werden, sollen frühzeitig ermittelt werden. Da die Stadt Drensteinfurt keine umfassenden Umweltüberwachungs- und Beobachtungssysteme betreibt, werden die Fachbehörden gebeten, die entsprechenden Informationen an die Stadt weiterzuleiten.

9. Allgemeine Zusammenfassung des Umweltberichts

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet gemäß §§ 2, 2a BauGB die Umwelt und die möglichen Umweltauswirkungen des Vorhabens. Er informiert die Öffentlichkeit hierüber und soll den betroffenen Bürgern eine Beurteilung ermöglichen, ob und in welchem Umfang sie von den Umweltauswirkungen der Planung betroffen sein können. Abschließend dient er als Grundlage für die bauleitplanerische Prüfung und Abwägung der Stadt Drensteinfurt nach dem Baugesetzbuch (BauGB).

Das Plangebiet der 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.05 liegt im Ortsteil Walstedde und hier am östlichen Ortsrand. Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 2.05 aus dem Jahr 1972 überplant diesen Teilbereich derzeit insgesamt als Fläche für die Landwirtschaft. Derzeit wird die Fläche über den Geltungsbereich des Änderungsbereichs hinaus landwirtschaftlich intensiv als Ackerfläche genutzt. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze stockt eine ca. 2 m hohe, ungeschnittene Buchenhecke. Das südliche und westliche Umfeld wird durch Wohnbebauung aus 1 ½- bis 2-geschossigen Einzelhäusern mit Hausgärten geprägt. Der Ortskern von Walstedde mit gemischten Nutzungsstrukturen befindet sich ca. 130 m westlich des Plangebiets.

Planungsziel ist die Erweiterung der bestehenden Wohnbebauung um ein einzelnes Wohnhaus. Die ursprünglich festgesetzte landwirtschaftliche Nutzung soll hierfür auf ca. 0,1 ha zurückgenommen werden. Die vorliegende Änderungsplanung entspricht aber aufgrund der angestrebten Planungsziele und Planinhalte weiterhin der Grundkonzeption des Altplans, der in diesem Ortsrandbereich eine Ausdehnung des Siedlungskörpers begrenzt und einen angemessenen Übergang der dörflichen Strukturen in den landwirtschaftlichen Freiraum sichert.

Wie in den Kapiteln 3 und 4 dargelegt, entstehen nach gegenwärtigem Kenntnisstand keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter im Sinne des UVP-Gesetzes bzw. gemäß § 1(6) Nr. 7 BauGB. Die umweltrelevanten Belange der Nachbarschaft und der Nutzer des Plangebiets können im Hinblick auf die Errichtung eines einzelnen Wohnhauses im ortsüblichen Maßstab angemessen berücksichtigt werden. Eine erhebliche Beeinträchtigung konnte nicht festgestellt werden. Durch die Planung wird gegenüber dem Bestand ein Flächenverlust für Natur und Landschaft in untergeordnetem Umfang vorbereitet. Dieser ist verbunden mit entsprechend geringfügigen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser und Biotope/Tiere/Pflanzen durch die mögliche Überbauung der bisher als Acker genutzten Fläche. Eingriffsmindernd erfolgt die Festsetzung einer Ortsrandeingrünung. Wesentliche naturräumliche Umweltauswirkungen finden somit nicht statt.

Entsprechend des bisherigen Kenntnisstands und nach Prüfung der betroffenen Schutzgüter ergeben die Arbeiten zusammenfassend, dass die 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.05 aus Umweltsicht grundsätzlich vertretbar ist. Die letztendliche Entscheidung über die Planung und den hierdurch vorbereiteten Eingriff bleibt der bauleitplanerischen Abwägung vorbehalten.

Drensteinfurt, im August 2014

Nachtrag Dezember 2014:

Im Verfahren gemäß §§ 3(2), 4(2) BauGB haben sich über die o.g. Inhalte des Umweltberichts und der Begründung zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2.05 hinaus keine Informationen oder Hinweise auf besondere umweltrelevante Fragestellungen oder Probleme ergeben, die eine weitergehende Prüfung oder eine Änderung des Umweltberichts im Rahmen der Bauleitplanung erfordern.